Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SOLEA GmbH

§ 1
Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Solea GmbH, Plattling, (im Folgenden „**Solea**“) mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB, (nachfolgend „**Besteller**“)

2. Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsverbindungen mit dem Besteller, ohne dass Solea in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; Änderungen dieser AGB werden dem Besteller schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Besteller der Änderung nicht schriftlich widerspricht. Über diese Folge wird der Besteller bei Bekanntgabe der Änderungen informiert. Der Besteller muss diesen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen.

3. Für Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) gelten die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und C) jeweils in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Im Übrigen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Solea.

4. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

5. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst wenn Solea hiervon Kenntnis hat und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn Solea die Lieferung und Montage oder sonstige Leistung in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltslos durchführt.

6. Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z. B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) handelt Solea nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vom Besteller übermittelten personenbezogenen Daten werden bei Solea elektronisch gespeichert. Solea ist berechtigt, die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten auch an zur Abwicklung des Vertrages eingeschaltete Dritte weiterzugeben. Weitere Informationen über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen not-wendigen personenbezogenen Daten befinden sich in der unter https://www.solea-gmbh.com/datenschutz/ einsehbaren Datenschutzerklärung. Soweit personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR an die o. g. Parteien übermittelt und dort verarbeitet werden, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten.

§ 2
Bindung an Angebote, Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote von Solea sind freibleibend. Ein Vertrag mit Solea kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Solea zustande. Der Besteller und die Solea geben übereinstimmend an, dass ein Zugang per Fax oder als Scan im Dateiformat PDF per E-Mail zur Wahrung dieser Form ausreichend ist.

2. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffauswahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich Solea auch nach Vertragsschluss ohne vorherige Ankündigung vor, sofern diese Änderungen weder dem verbindlichen Angebot noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen oder der Vertragsgegenstand und dessen äußeres Erscheinungsbild dadurch für den Besteller keine Qualitätseinbuße oder sonstige unzumutbare Änderungen erfährt.

3. An allen Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen (im Folgenden "Unterlagen") behält sich Solea ihre Eigentums-, Urheber- sowie gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Dem Besteller ist nur die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Jede darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Nachbau, Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte oder sonstige gewerbliche Nutzung ist dem Besteller nicht gestattet.

§3
Preise

1. Die Preise von Solea verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und exklusive der Kosten für Fracht und Verpackung, soweit sich nicht aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes ergibt oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sind die gelieferten Produkte von Solea zu montieren, verstehen sich die vorgenannten Preise frei Baustelle. Handelt es sich bei dem Besteller um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so gilt Vorstehendes nur, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden soll.

2. Sämtliche Angebote werden mit freibleibenden Preisen bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung abgegeben. Eine Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren berechtigt sein und muss dem Besteller innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Erhöht sich der Preis wesentlich mehr als die allgemeinen Lebenshaltungskosten, dann steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.

3. Solea hält sich an die Preise gemäß der Auftragsbestätigung für die Dauer von zwei Monaten ab Erteilung der Auftragsbestätigung gebunden. Nach Fristablauf behält sich Solea Preisangleichungen infolge Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen bei Rechnungsstellung vor, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4
Fristen für Lieferung und/oder Leistung

1. Verbindliche Liefer- und/oder Leistungsfristen müssen ausdrücklich und mindestens in Textform nach § 126b BGB vereinbart werden. Angaben wie „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur die voraussichtliche Liefer- und/oder Leistungsfrist an. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Bei nicht richtiger und/oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung kann Solea vom Vertrag zurücktreten.

2. Wenn eine Liefer- und oder Leistungsfrist i.S.d. Ziffer 1 dieses Paragraphen ohne Lieferung oder Leistung verstrichen ist, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Verzögerung ist nicht von Solea zu vertreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Bestellers (insbesondere die nach § 6 dieser AGB) notwendig sind und diese nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, wurden. In diesem Fall verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Nichtvornahme.

3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – verlängert sich, wenn und soweit Solea dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, die Liefer- und /oder Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und/oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird Solea von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Liefer- und/oder Leistungsverzögerung länger als 2 Monate dauert, sind Solea und der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und/oder Leistungsfrist oder wird Solea von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Von dem Eintritt eines der vorgenannten Umstände wird Solea den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

4. Das vorstehende gilt auch bei Eintreten der Umstände bei von Solea beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmern.

§ 5
Lieferung

1. Sind die gelieferten Produkte von Solea zu montieren, erfolgt die Lieferung frei Baustelle. Mit der Anlieferung der Produkte an die Baustelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

2. In allen übrigen Fällen erfolgt der Versand durch Solea auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Versand durch Mitarbeiter von Solea durchgeführt wird. Eine Transportversicherung schließt Solea auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Rechnung ab. Der Besteller trägt Transport-, Verpackungs- und ggf. die Versicherungskosten. Die Verpackungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

3. Kann die versand- oder montagefertige Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung kommen (Annahmeverzug) zeigen wir dem Besteller schriftlich unsere Auslieferungsbereitschaft an.

4. Die Leistung von Solea gilt als abgerufen und damit als erbracht, wenn seit der Anzeige der Auslieferungsbereitschaft 14 Tage ohne tatsächlichen Abruf der Ware vom Besteller verstrichen sind. Für diesen Fall behält sich Solea eine anderweitige Lieferung vor. Solea ist im Falle des Annahmeverzuges unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen zu versichern und einzulagern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche oder Rechte, insbesondere die Geltendmachung aller sonstiger durch den Annahmeverzug entstandenen Mehrkosten, bleiben vorbehalten.

5. Solea behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teilmengen zu liefern und diese getrennt abzurechnen. Jede Teilmenge gilt als gesondertes Geschäft und hat keinen Einfluss auf andere Geschäfte bzw. Teilmengen.

§ 6
Montage

1. Ist die Montage durch Solea vorzunehmen, hat der Besteller die nachfolgenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen:

   a) Der Besteller gestattet Solea und den von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Eine aus der Einschränkung des ungehinderten Zugangs resultierende Verzögerung der Montage des Produkts geht zu Lasten des Bestellers.

   b) Der Besteller hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und/oder Inbetriebnahme (insgesamt die „Montage“) vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Es ist Sache des Bestellers, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (z.B. Statik) für die Montage der Produkte auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen.

   c) Der Besteller hat für angemessene An- und Abfahrtsmöglichkeiten mit LKW einschließlich Anhänger Sorge zu tragen.

   d) Die Räume, in denen die Montage erfolgen soll, müssen beheizt, beleuchtet und besenrein zur Verfügung stehen.

2. Erfolgt die Montage auf bestehenden baulichen Anlagen, so sind zusätzlich noch folgende Voraussetzungen sicherzustellen:

   a) Strom, Wasser und Anschlüsse für Elektrowerkzeuge müssen kostenfrei bauseits vorhanden sein.

   b) Abfallcontainer mit ausreichendem Fassungsvermögen sind kostenfrei bauseits bereitzustellen.

   c) Der Besteller hat auf seine Kosten eine angemessene Anzahl von Sanitäranlagen bauseits bereitzustellen.

   d) Installations-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie Gestellung und den Auf- und Abbau von Gerüsten hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen.

   e) Bodenbeläge oder Teppiche müssen – soweit vorhanden – ordnungsgemäß verlegt sein und mit einer stabilen, gut begehbaren Folie abgedeckt sein, um ein Beschmutzen und/oder Beschädigen der Böden während der Montage zu vermeiden.

3. Solea wird die Montage nicht beginnen bzw. einstellen, wenn neben Solea weitere Unternehmen oder sonstige Dritte ganz oder teilweise zeitgleich bauseits beschäftigt sind und Solea behindern. Solea ist nicht verpflichtet, die von Solea gelieferten Produkte zu schützen.

4. Verzögerungen infolge Nichtvorliegens der Voraussetzungen gemäß vorstehender Ziffer 1 und/oder berechtigter Montageverweigerung durch Solea nach vorstehender Ziffer 2 sind vom Besteller zu vertreten. Solea behält sich vor, Vorbereitungsarbeiten für die Montage durch Solea bei Nichtvorliegen der Montagevoraussetzungen gemäß vorstehender Ziffer 1 auch ohne ausdrücklichen Auftrag zu den üblichen Stundenansätzen von Solea zu Lasten des Bestellers durchzuführen und abzurechnen. Dadurch verursachte Mehrkosten der Montageverzögerung und/oder der Montageunterbrechungen gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Die Räume, in denen die Montage erfolgen soll, sind vom Besteller gegen Einbruch/Diebstahl zu sichern, insbesondere sind sie verschlossen zu halten. Für Schäden an Betriebsmitteln, Maschinen und/oder Werkzeugen von Solea infolge ungenügender Sicherung haftet der Besteller.

§ 7
Zahlungen

1. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat in Höhe des ausgewiesenen Rechnungsbetrages nach Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes ergibt oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2. Abschlagszahlungen sind wie folgt fällig:
   - Ein Drittel der Auftragssumme nach Auftragserteilung;
   - Ein weiteres Drittel der Auftragssumme bei Montagebeginn bzw. Anzeige der Auslieferungsbereitschaft (§ 5);
   - Der Restbetrag nach Rechnungsstellung.

3. Für Lieferungen von Produkten gewährt Solea kein Skonto, soweit nicht individuell anders vereinbart. Die Zahlung hat ohne Abzug innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Rabatte, Nachlässe und/oder Sonderkonditionen können gesondert vereinbart werden. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und auf Kosten des Bestellers entgegengenommen.

4. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Solea. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug; dies gilt auch dann, wenn er den verspäteten Zahlungseingang nicht zu vertreten hat.

5. Gerät der Besteller entsprechend der vorstehenden, die Gesetzeslage widerspiegelnde Regeln in Verzug, ist Solea berechtigt, dem Besteller für jede weitere, nach der ersten ergangene Mahnung, eine angemessene Gebühr in Höhe von Euro 5,00 zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die tatsächlich angefallenen Kosten geringer sind. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder bei Stundung ist Solea berechtigt, Fälligkeits- bzw. Stundungszinsen i. H. v. jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, jedoch neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern der Besteller Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (§ 288 Abs.1, 2 BGB) , sowie die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB in Höhe von Euro 40,00. Solea behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Ist eine Teilzahlung vereinbart und befindet sich der Besteller mit einer solchen im Verzug, so ist Solea ferner berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung des zur Zahlung offenstehenden Teilbetrages auszusetzen.

6. Photovoltaikmodule sind stets vollständig im Voraus zu bezahlen.

7. Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers belegen und deshalb den Zahlungsanspruch der Solea gefährden, kann Solea noch ausstehende Leistungen bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Bestellers abhängig machen. Falls der Besteller die Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist Solea zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts und Schadenersatzrecht.

§ 8
Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

1. Der Besteller ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenforderung des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Beruht die Gegenforderung des Bestellers auf einem anderen Vertragsverhältnis, so ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, von Solea anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen, von Solea ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

§ 9
Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

1. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers ist Solea berechtigt, von diesem eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 25 % des Nettoauftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren, konkret zu berechnenden Schadens bleibt Solea ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Besteller. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Besteller über.

2. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Produkte an einen Verbraucher (Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB)

3. Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 2 gilt nicht in folgenden Fällen:

   a) Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

   b) In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter von Solea oder deren Erfüllungsgehilfen

   c) Bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

   d) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit Solea nicht aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Arglist, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Solea für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssummen ihrer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt 10.000.000 (zehn Millionen) Euro pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

5. Die in den Ziffern 3. und 4. enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

6. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine Haftung von Solea ausgeschlossen.

§ 10
Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Tilgung aller Ansprüche aus der jeweiligen Geschäftsverbindung von Solea mit dem Besteller (bei Entgegennahme von Schecks/Wechseln bis zu deren Einlösung) behält sich Solea das Eigentum an den von Solea gelieferten Produkten vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Besteller bezeichnete Produkte geleistet worden sind.

2. Bei wesentlichen Vertragsverletzungen des Bestellers, einschließlich Zahlungsverzug, ist Solea berechtigt, die Produkte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Produkte durch Solea liegt – unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – ein Rücktritt vom Vertrag. Solea ist nach Rücknahme der Vorbehaltsprodukte zu deren Verwertung befugt; den Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Besteller hat die Produkte pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

3. Im Falle des Rücktritts nach Ziffer 2 und der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist Solea berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Vorbehaltsprodukte an sich zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Produkte befinden.

4. Der Besteller ist berechtigt die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu bearbeiten, zu verarbeiten und weiterzuveräußern. Solea behält sich vor, diese Ermächtigung bei begründetem Anlass zu widerrufen. Der Besteller tritt hiermit die im Falle einer Weiterveräußerung und/oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen gegen Dritte an Solea ab. Solea nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Befugnis von Solea, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Besteller auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. Solea verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Solea verpflichtet sich, die Solea zustehenden Sicherungen nach Wahl von Solea insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der zu sichernden Forderungen, um mehr als 20 % übersteigt.

5. Bei Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Besteller tritt kein Eigentumserwerb durch den Besteller ein. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Solea Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist.

6. Bei Verbindung und/oder Vermischung mit nicht Solea gehörenden Produkten erwirbt Solea Miteigentum an der neuen Sache (§§ 947, 948 BGB) im Verhältnis des Rechnungswertes der vermischten Produkte.

7. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung von Produkten, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, fällt nicht unter den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb im Sinne der Ermächtigung aus Ziffer 2 dieses Paragraphen. Sollten Dritte, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, Zugriff auf die Produkte von Solea nehmen, oder sollten die Produkte von Solea sonst mit Rechten Dritter belastet sein oder werden, hat uns der Besteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller haftet auf Schadensersatz aus verzögerter Anzeige.

§ 11
Gewährleistung

Die gesetzliche Mängelgewährleistung wird wie folgt modifiziert:

1. Der Besteller hat die empfangenen Produkte unverzüglich nach Lieferung auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Eventuelle offensichtliche Mängel hat er unverzüglich aber spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Produkte, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung durch schriftliche, den Mangel hinreichend konkret bezeichnende Anzeige bei Solea zu rügen. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht erlischt die Gewährleistungspflicht.

2. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann setzt die Geltendmachung der Mängelansprüche voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung, ist die Haftung von Solea für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen

3. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl von Solea die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts. Erhöhte Aufwendungen für die Lieferung eines mangelfreien Produkts, die dadurch entstehen, dass die Produkte nach der Lieferung an einen anderen als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden sind, trägt der Besteller.

4. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller Solea die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

5. Für Mängel, die durch bzw. bei Änderungen und/oder Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten seitens des Bestellers oder eines Dritten verursacht worden sind sowie deren Folgen, übernimmt Solea keine Haftung.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Montageflächen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

7. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten zu lassen. Der Besteller stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Produkten haben.

8. Die Gewährleistungsansprüche verjähren, außer bei Bauleistungen im Sinne der VOB/A nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Bei Bauleistungen im Sinne der VOB/A richtet sich die Verjährung nach der VOB/B und VOB/C in ihrer jeweils geltenden Form. Zusätzlich und unabhängig von Gewährleistungsansprüchen gewährt Solea eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben. Im Falle einer Garantieleistung behält sich Solea vor, den Hersteller das jeweilige Produkt daraufhin prüfen zu lassen, ob ein Garantiefall vorliegt. Falls ein solcher vorliegt, ist es Sache des Produktherstellers, geeigneten Ersatz zu erbringen oder die Reparatur zu veranlassen. Die Kostenübernahme für die Leistung ist Sache des Herstellers. Im Falle der Insolvenz bzw. Nichterbringung der Garantieleistung seitens des Herstellers ist Solea zu keiner Garantieleistung verpflichtet.

§ 12
Maße, Maßänderungen

1. Solea sichert die Lieferung gemäß dem gemeinsamen Aufmaß zu.

2. Anderweitig erhobene Maße bedürfen der schriftlichen Mitteilung durch den Besteller. Eine Haftung der Solea für die Übereinstimmung der vom Besteller erhobenen Maße mit der realen Lage am Aufstellungsort wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Die Mitteilung von Maßänderungen hat bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Montagebeginn zu erfolgen. Später mitgeteilte Maßänderungen können von Solea nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Bei sonstigen Maßänderungen behält sich Solea eine angemessene Anpassung des Preises vor. Die Kosten solcher Änderungen hat der Besteller zu tragen.

5. Eine darüber hinaus gehende Haftung für Maßabweichungen ist ausgeschlossen.

§ 13
Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Deggendorf. Handelt es sich bei dem Besteller um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, wird als ausschließlicher Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Landgericht Regensburg vereinbart. Solea ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

2. Für die Vertragsbeziehung zu den Bestellern von Solea gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts. Ist der Besteller ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, sind darüber hinaus die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen anwendbar, die in dem Staat gelten, in dem der Besteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese dem Besteller einen weitergehenden Schutz bieten.

§ 14
Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vereinbart. Sollten in allgemeinen Geschäftsbedingungen der Besteller von Solea Vertragsstrafversprechen enthalten sein, wird dem ausdrücklich widersprochen. Diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.